

Kurztitel

Kennzeichnungsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 101/1997 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 184/2015

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 7

Inkrafttretensdatum

01.07.2015

Abkürzung

KennV

Index

60/02 Arbeitnehmerschutz

Text**Information und Unterweisung**

§ 7. (1) Arbeitgeber/innen müssen alle betroffenen Arbeitnehmer/innen über die Bedeutung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung und über die damit in Zusammenhang stehenden zu ergreifenden Maßnahmen im Sinne des § 12 ASchG informieren.

(2) Arbeitgeber/innen müssen alle betroffenen Arbeitnehmer/innen in der Bedeutung von Gefahrenpiktogrammen, Warnzeichen, Leucht- und Schallzeichen sowie Sprech- und Handzeichen und in den damit in Zusammenhang stehenden zu ergreifenden Maßnahmen im Sinne des § 14 ASchG unterweisen.

Schlagworte

Leuchtzeichen, Sprechzeichen, Sicherheitskennzeichnung, Arbeitgeberin, Arbeitnehmerin

Zuletzt aktualisiert am

07.07.2023

Gesetzesnummer

10009067

Dokumentnummer

NOR40172674